

Sonderbedingungen für das Triodos Geschäftskonto

1 Nutzung des elektronischen Posteinganges

Für die Nutzung des Triodos Geschäftskonto vereinbaren die Kontoinhaber:innen und die Triodos Bank N.V. Deutschland (Triodos Bank) die Nutzung des elektronischen Posteinganges. Über den elektronischen Posteingang stellt die Triodos Bank den Kontoinhaber:innen grundsätzlich sämtliche Dokumente (Monatsauszug, Rechnungsabschluss und sonstige Mitteilungen) zu ihrem Triodos Geschäftskonto in elektronischer Form zur Verfügung, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Es gelten die Sonderbedingungen über die Nutzung des elektronischen Posteinganges.

2. Einzahlungen/Verfügungen/Geduldete Überziehungen

2.1 Einzahlungen auf das Triodos Geschäftskonto sind nur per Überweisung möglich. Bareinzahlungen sind nicht möglich. Das Guthaben ist täglich verfügbar. Verfügungen über das Guthaben sind nur per Überweisung oder – soweit vorhanden – mit der BankCard möglich. Barverfügungen sind nur mit der BankCard an Geldausgabeautomaten möglich.

2.2 Kontoinhaber:innen dürfen Verfügungen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines auf dem Triodos Geschäftskonto eingeräumten Kredits vornehmen. Sollte es darüber hinaus zu einer Inanspruchnahme kommen (geduldete Überziehung), so ist dieser Betrag unverzüglich an die Triodos Bank zu zahlen. Die Kontoinhaber:innen haben keinen Anspruch auf eine geduldete Überziehung. Auch wenn die Triodos Bank Überziehungen eines eingeräumten Kredits duldet, führt dies nicht zu einer Erweiterung des ursprünglich eingeräumten Kreditrahmens.

Die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Überziehungen oder eines eingeräumten Kreditrahmens, der ab dem Zeitpunkt der Überziehung bzw. der Inanspruchnahme des eingeräumten Kreditrahmens anfällt, kann den aktuellen Konditionen unter <https://www.triodos.de/bezahlen/geschaeftskonto> entnommen werden.

Der Sollzinssatz für geduldete Überziehungen und einen eingeräumten Kreditrahmen ist veränderlich.

Die Sollzinsen sind zum Ende eines jeden Kalendermonat fällig und werden dem Triodos Geschäftskonto belastet.

2.3 Die Triodos Bank ist nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und die Verpflichtung der Triodos Bank zur Sollzinssatzänderung orientieren sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.

Referenzzinssatz:

- (a) Solange der EURIBOR als Referenzwert verwendet werden kann, wird der am 1. Bankgeschäftstag des aktuellen Quartals ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird, genutzt;
- (b) Sobald der EURIBOR gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 nicht mehr verwendet werden kann: wird ein Referenzwert, der als Ersatz für den EURIBOR verwendet werden kann, von einer zuständigen Behörde veröffentlicht wird und der von der Triodos Bank den Kreditnehmenden als Referenzzinssatz mitgeteilt wurde, genutzt.

2.3.1 Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Triodos Bank regelmäßig erstmals zum 1. Bankgeschäftstag des Folgequartals und dann quartalsweise jeweils zum 1. Bankgeschäftstag eines Quartals überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinssatzänderung verändert, wird die Triodos Bank den Sollzinssatz entsprechend anpassen.

2.3.2. Die Sollzinssatzänderung wird am Tag der Überprüfung der Referenzzinssatzänderung ohne gesonderte Erklärung gegenüber den Kontoinhaber:innen wirksam. Die Triodos Bank wird die Kontoinhaber:innen in regelmäßigen Zeitabständen über den angepassten Sollzinssatz unterrichten.

2.3.3 Die Unterrichtung über die Zinsanpassung kann auch in Form eines Ausdrucks auf dem Monatsauszug oder dem Rechnungsabschluss für das Triodos Geschäftskonto erfolgen.

3. Verwahrung von Einlagen auf dem Triodos Geschäftskonto

3.1 Für die Verwahrung von Einlagen auf von der Triodos Bank geführten Konten zahlt der oder die Kontoinhaber:in ein variables Entgelt („Verwahrgebühr“). Die Verwahrgebühr wird bis zu einem Freibetrag von EUR 100.000 nicht erhoben. Die Verwahrgebühr wird als Prozentsatz auf das für die Verwahrgebühr relevante Guthaben angegeben. Die Verpflichtung zur Zahlung der Verwahrgebühr für vor dem 01.11.2020 eröffnete Konten vereinbart die Triodos Bank mit den Kontoinhaber:innen gesondert.

3.2 Die Höhe des jeweiligen Prozentsatzes der Verwahrgebühr ist variabel und kann den aktuellen Konditionen unter <https://www.triodos.de/bezahlen/geschaeftskonto> entnommen werden.

3.3 Zur Berechnung einer vereinbarten Verwahrgebühr ermittelt die Triodos Bank die Summe der auf allen Konten auf EUR lautenden Einlagen. Der Freibetrag wird von der errechneten Summe in Abzug gebracht. Der so errechnete Betrag („relevantes Guthaben“) wird mit dem Prozentsatz für die Verwahrgebühr multipliziert. Die Verwahrgebühr wird zeitanteilig für jeden Tag erhoben, an dem ein relevantes Guthaben bestand. Ein Monat wird mit 30 Tagen gerechnet. Die Verwahrgebühr wird täglich berechnet und monatlich abgerechnet. Die Belastung der Verwahrgebühr erfolgt grundsätzlich zum Anfang des Monats, der auf den abgerechneten Monat folgt.

3.4 Die Triodos Bank ist nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Prozentsatz der Verwahrgebühr zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Prozentsatz der Verwahrgebühr zu senken. Die Berechtigung und die Verpflichtung der Triodos Bank zur Änderung des Prozentsatzes der Verwahrgebühr orientieren sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes, wobei eine Verringerung des Referenzzinssatzes zu einer entsprechenden Erhöhung der Verwahrgebühr und eine Erhöhung des Referenzzinssatzes zu einer entsprechenden Verringerung der Verwahrgebühr führt, jedoch nicht unter einen Prozentwert der Verwahrgebühr von 0%.

Der Referenzzinssatz ist der Zinssatz der Europäischen Zentralbank für die Einlagefazilität, einsehbar über die [Deutsche Bundesbank](#).

Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Triodos Bank regelmäßig erstmals zum 1. Bankgeschäftstag des Folgequartals und dann jedes Quartal jeweils zum 1. Bankgeschäftstag eines Quartals überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Änderung des Prozentsatzes der Verwahrgebühr verändert, wird die Triodos Bank diesen Prozentsatz entsprechend bis zu einer Obergrenze des Zinssatzes der Europäischen Zentralbank für die Einlagenfazilität von 0% anpassen.

Die Änderung des Prozentsatzes der Verwahrgebühr wird am Tag der Überprüfung der Referenzzinssatzänderung ohne gesonderte Erklärung gegenüber den Kontoinhaber:innen wirksam. Die Triodos Bank wird die Kontoinhaber:innen in regelmäßigen Zeitabständen über den angepassten Prozentsatz unterrichten.

Die Unterrichtung über die Anpassung des Prozentsatzes kann auch in Form eines Ausdrucks auf dem Monatsauszug oder dem Rechnungsabschluss für das Triodos Geschäftskonto erfolgen.

4. Grundlegende und ergänzende Bedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Triodos Bank N.V. Deutschland, die Sonderbedingungen für die Nutzung des elektronischen Postfachs und die Sonderbedingungen für das Online-Banking. Weiterhin wird der Kundenstammvertrag zugrunde gelegt. Die genannten Bedingungen können auf den Internetseiten der Triodos Bank eingesehen und heruntergeladen werden (www.triodos.de). Sie werden auf Wunsch gerne zugesandt. Ferner verweisen wir auf die Hinweise zum Datenschutz auf unseren Internetseiten.